

KLEINBAUERN
VEREINIGUNG

STATUTEN

Kleinbauern-Vereinigung

Schweizerische Vereinigung zum Schutz
der kleinen und mittleren Bauern (VKMB)
Nordring 4, Postfach, CH-3001 Bern

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern» (Abkürzung: Kleinbauern-Vereinigung oder VKMB) besteht ein gesamtschweizerischer, überparteilicher Verein im Sinn von Artikel 60ff des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern (Kanton Bern).

Art. 2 Ziele

Der Verein setzt sich für die Erhaltung einer vielfältigen, nachhaltigen, bäuerlichen Landwirtschaft im Sinne von Art. 104 der Bundesverfassung ein, welche Lebensmittelproduktion optimal mit multifunktionalen Leistungen, umweltschonender Bewirtschaftung und artgerechter Nutztierhaltung kombiniert.

Der Verein berücksichtigt die Anliegen der Konsumentinnen und Konsumenten und fördert ihre Mitsprache in der Agrarpolitik sowie den Kontakt zu den Bäuerinnen und Bauern.

Der Verein setzt sich für fairen Handel im Inland sowie auf dem Weltmarkt ein.

Art. 3 Tätigkeiten

Der Verein richtet seine Tätigkeit insbesondere aus auf:

- Direktdemokratische Einflussnahme in der Landwirtschaftspolitik gemäss den Vereinszielen
- Information, Beratung und Aufklärung der Bevölkerung
- Öffentlichkeitsarbeit über Medien und Publikumsveranstaltungen
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit ähnlich gesinnten Organisationen; mit Behörden von Bund und Kantonen

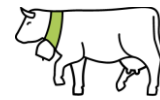
Art. 4 Gemeinnützigkeit

¹ Der Verein versteht sich als gemeinnützig. Er setzt sich im Interesse der Allgemeinheit für eine vielfältige, nachhaltige, bäuerliche Landwirtschaft ein. Er strebt weder Gewinn noch wirtschaftliche Vorteile für seine Mitglieder an. Die Dienstleistungen stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu gleichen Bedingungen offen.

² Der Verein bemüht sich um die behördliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Art. 5 Mittel

Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen, Spenden und



KLEINBAUERN
VEREINIGUNG

Erträgen von Dienstleistungen des Vereins für Mitglieder und Dritte.

Art. 6 Zeitschrift für Mitglieder und Interessierte

Der Verein gibt zur Information seiner Mitglieder und Interessierter eine Zeitschrift zum Themenbereich Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt und Konsum heraus.

Art. 7 Mitgliedschaft

¹ Zur Mitgliedschaft berechtigt ist jede natürliche Person, die den Verein finanziell mit regelmäßigen Beiträgen oder Spenden unterstützt. Organisationen können eine Kollektivmitgliedschaft beantragen.

² Der Mindestbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt 30 Franken für Einzelmitglieder und 50 Franken für Familienmitglieder sowie Kollektivmitglieder. Der Vorstand legt die Einzelheiten über die Mitgliedschaft fest.

³ Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit einer zweidrittel Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Ein Ausschluss kann vom Betroffenen innerhalb von 30 Tagen angefochten werden. In diesem Fall entscheidet die Jahresversammlung endgültig über den Ausschluss.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Jahresversammlung
- Vorstand
- Revisoren oder Kontrollstelle

Art. 9 Jahresversammlung

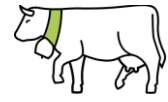
¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Jahresversammlung. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen oder wenn fünfzig Mitglieder es verlangen.

² Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Familien- und Kollektivmitglieder können durch maximal 2 Personen mit je einer Stimme repräsentiert werden.

³ Der Jahresversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren oder einer Kontrollstelle
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Tätigkeitsberichts von Geschäftsstelle und Vorstand
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern, die spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (per Brief oder E-Mail) bei der Geschäftsstelle eingereicht werden, sowie Rekursentscheide über den Ausschluss von Mitgliedern.

⁴ Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Es zählen die abgegeben Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachgeschäften der Tagespräsident mit Stichentscheid, bei Wahlen nach zwei unentschiedenen Wahlgängen das Los.



KLEINBAUERN
VEREINIGUNG

Art. 10 Vorstand, Präsidium und Geschäftsausschuss

¹ Der Vorstand leitet den Verein. Er vollzieht die aus den Statuten aufgetragenen Aufgaben und die Beschlüsse der Jahresversammlung. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Wahl, Anstellung, Pflichtenheft und Überwachung der Geschäftsleitung
- Jahresprogramm und -budget
- Ausschluss von Mitgliedern
- Erlassen von Reglementen und Richtlinien ergänzend zu den Statuten
- Abstimmungsparolen und Wahlempfehlungen zu eidgenössischen und kantonalen Vorlagen

² Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens fünfzehn Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre. Alle zwei Jahre findet eine Gesamterneuerungswahl statt. Für die Zusammensetzung des Vorstandes gilt die Regel, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder einen namhaften Teil des Erwerbseinkommens aus der Landwirtschaft beziehen. Zudem ist die angemessene Vertretung der Geschlechter und Regionen zu berücksichtigen.

³ Geschäftsausschuss: Präsidium und Geschäftsleitung bilden zusammen den Geschäftsausschuss. Diesem obliegt die operative Vereinstätigkeit. Er ist insbesondere beauftragt, ...

... den Verein in der Öffentlichkeit zu vertreten und in den Medien Stellung zu nehmen.

... die Vereinsgremien zu leiten und die Sitzungen vorzubereiten.

⁴ Mit Ausnahme der Leitung konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁵ Unterschriftenregelung: Für Verträge und Urkunden gilt die Unterschrift zu zweien. Zeichnungsberechtigt sind Präsidium, Geschäftsleitung oder für konkrete Einzelfälle zwei andere, durch den Vorstand bestimmte Personen.

Art. 11 Regionale Strukturen

Mitglieder des Vereins können nach Bedarf und Notwendigkeit eine Regionalgruppe bilden. Der schweizerische Vorstand bestimmt, welche Aufgaben durch die Regionalgruppe wahrgenommen werden.

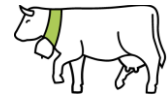
Art. 12 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

Art. 13 Allgemeines Vereinsrecht und Statutenänderungen

¹ Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelungen enthalten, gilt schweizerisches Vereinsrecht nach Artikel 60ff. des Zivilgesetzbuches.

² Für Statutenänderungen und Statutenergänzungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der an der Jahresversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.



KLEINBAUERN
VEREINIGUNG

Art. 14 Auflösung

¹ Die Vereinsauflösung kann nur von der Jahresversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 15 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das nach Regelung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird einer zielverwandten Organisation mit anerkanntem gemeinnützigem Zweck und Sitz in der Schweiz verschenkt.

Die Statuten der Schweizerischen Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern wurden an der Gründungsversammlung vom 23. August 1980 geschaffen und 1989, 1994, 2001, 2005, 2011 und letztmals an der Jahresversammlung vom 25. April 2026 in Schleinikon ZH überarbeitet.

Schleinikon, 25. April 2026 Kilian Baumann und Lionne Spycher (Präsidium)
Carole Gauch und Patricia Mariani (Geschäftsleitung)

Geschäftsstelle: Nordring 4, Postfach, CH-3001 Bern
031 312 64 00; info@kleinbauern.ch
www.kleinbauern.ch